

zwischen der

Schulleitung des Evangelischen Firstwald-Gymnasiums Mössingen,
Firstwaldstraße 36-54, 72116 Mössingen
(nachstehend Schule genannt)

und

«anschrift_anrede»

«anschrift_vorname» «anschrift_nachname»
(nachstehend Sorgeberechtigte genannt)

Ergänzend zum Schulvertrag wird zwischen Schule und Eltern Folgendes vereinbart:

1. Evangelische Schule

Der Grundkonsens (siehe Anhang) beschreibt die Basis, die Ziele und die wesentlichen Aspekte unseres Schullebens, den alle in der Schule als Grundlage akzeptieren.

2. Erziehung und Elternbeteiligung

Die Schule kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn beim erzieherischen Wirken Eltern und Schule in gleicher Richtung zusammenwirken. Deshalb ist die Schule auf eine aktive Unterstützung des erzieherischen Wirkens aller Mitarbeiter:innen der Schule durch die Eltern angewiesen.

Gleichzeitig lebt die Schule von der aktiven Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Schulleben.

Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schüler:innen darin, Medien in Maßen und verantwortungsbewusst zu nutzen, auch im Hinblick auf Einhaltung der Persönlichkeitsrechte anderer.

3. Schulveranstaltungen

Ergänzend zum Schulvertrag (Punkt 2.) wird erläutert: Bei den für verpflichtend erklärten Veranstaltungen geht es insbesondere um Veranstaltungen, die für die Schule, ihr Profil und das pädagogische Konzept wichtig sind (z.B. Klassenfahrten, Studienfahrten, Schulausflüge, Gottesdienste, Praktika, Pflicht-LeAs).

4. Aufsicht in der Ganztageschule

Ergänzend zum Schulvertrag (Punkt 5) wird vereinbart, dass die Sorgeberechtigten auch zustimmen, dass sich die Schüler:innen ab der Klassenstufe 10 zeitweise ohne unmittelbare Aufsicht auch außerhalb des Schulgeländes bewegen dürfen.

5. Kostenordnung

Ergänzend zur Kostenordnung (Punkt 7) wird vereinbart, dass für nicht in Anspruch genommene Einzelmahlzeiten kein Kostenersatz geleistet wird.

6. Informationspflicht

Ergänzend zu den im Schulvertrag (Punkt 8) aufgeführten Krankheiten wird vereinbart, dass die Schule insbesondere auch über ADS, ADHS, Leserechtschwäche u.m. zu informieren ist.

7. Beurlaubung/Entschuldigung

Eine **Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen) und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

Eine **Entschuldigung** muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, wenn Schüler:innen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert sind. Die Krankmeldung ist der Schule unter Angabe des Grunds und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am ersten Krankheitstag vor Beginn des Unterrichts über den Schulmanager oder durch eine Meldung im Sekretariat mitzuteilen. Der Entschuldigungspflicht ist spätestens am dritten Tag der Verhinderung schriftlich per Brief oder E-Mail nachzukommen.

8. Bildrechte

Die Erziehungsberechtigten stimmen grundsätzlich zu, dass Bild- und Tonmaterial von Schüler:innen für schulische Zwecke veröffentlicht werden dürfen (z. B. Internet, Printmedien). Sie sind davon in Kenntnis gesetzt worden, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann und das Verfahren hierzu und die näheren Bestimmungen auf der Homepage des EFG und im Sekretariat eingesehen werden können.

Mössingen, 01.12.2025

Barbara Willenberg

Schulleiterin

Alle Sorgeberechtigte

Schülerin/Schüler